

Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 28.06.2023 beschlossene Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 30.11.2022, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 28.06.2023:

1. Dem § 20 wird folgender Abs. 3 neu angefügt:

„(3) Zu Unrecht oder zu viel bezogene Leistungen, Beitragsschulden sowie bezogene Leistungen wegen vorübergehender Invalidität werden vom Überweisungsbetrag in Abzug gebracht.“

2. Dem § 65 wird folgender Absatz 27 neu angefügt:

„(27) Der § 20 Abs.3 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 28.06.2023 tritt mit 01.07.2023 in Kraft.“

Erläuterungen

Zu Punkt 1.:

Um den Wohlfahrtsfonds nicht zu schädigen bzw., dass diesem kein Nachteil erwächst, ist es erforderlich diese Bestimmung aufzunehmen.

30.05.2023/Mag. B./Dr. R.